

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

801

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Energie- und Wärmewende im Quartier (RE-Quartierskonzepte)

Inhaltsübersicht

Teil I. Einzelbestimmungen

- 1 Ziel der Förderung
- 2 Antragsberechtigte
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 5 Antragstellung und Bewilligung
- 6 Sonstige Verfahrensbestimmungen
- 7 Beihilferechtliche Einordnung

Teil II. Allgemeine Förderbestimmungen

Teil III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I. Einzelbestimmungen

Förderung der Energie- und Wärmewende im Quartier – Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen

1. Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen die Ziele des Hessischen Energiegesetzes¹ (HEG) – die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis zum Jahr 2045 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent und die Erreichung der Klimaneutralität – vorangetrieben werden. Die Erstellung und Umsetzung von integrierten Quartierskonzepten liefern hier einen Beitrag zur Verankerung der Energie- und Wärmewende im Quartier.

Integrierte Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement, das die Planung und Realisierung der in den Konzepten entwickelten Maßnahmen begleitet und koordiniert, leisten zur Steigerung der energetischen Sanierung im Gebäude und Quartier, entsprechend den Zielen des HEG, einen wichtigen Beitrag und unterstützen eine erfolgreiche Umsetzung der Energie- und Wärmewende in Hessen.

Bis zum Jahr 2030 sollen bis zu 75 hessische Kommunen Konzepte erstellt und diese im Zuge eines Sanierungsmanagements umgesetzt haben. Bis 2045 sollen in mehr als 200 hessischen Kommunen integrierte Quartierskonzepte vorliegen und diese durch ein Sanierungsmanagement umgesetzt haben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunen).

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Programms „Energie- und Wärmewende im Quartier – Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ werden in Umsetzung des Klimaplanes Hessen 2030 Zuschüsse für Maßnahmen der Kommunen auf Quartiersebene gewährt.

Gefördert wird die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement zur Umsetzung.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energie- und Treibhausgas-Einsparpotenziale im Quartier auf. Sie zeigen, wie unter Beteiligung der wesentlichen Akteure kurz-, mittel- und langfristig diese Einsparpotenziale realisiert werden können.

Aufgabe des **Sanierungsmanagements** ist die Motivation, Beratung und Koordination der privaten und öffentlichen Eigentümer der Liegenschaften zur Durchführung von Sanierungsmaß-

nahmen. Es berät auch bei der Finanzierung und der Einwerbung von Fördermitteln.

Die Förderung ergänzt die Bundesförderung für Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“ sowie etwaige Folgeprogramme des Bundes hierzu. Die Kriterien und das Merkblatt des Bundesprogramms der KfW sind verbindlicher Bestandteil dieses Programms. Antragsvoraussetzung ist eine rechtskräftige Förderzusage nach dem Bundesprogramm.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Konzepterarbeitung und die Beschäftigung eines Sanierungsmanagers oder die Beauftragung eines Sanierungsmanagements gewährt. Hinsichtlich eines geforderten Eigenanteils sind die Regelungen des Bundesprogramms maßgeblich. Eine Vollfinanzierung des Vorhabens ist möglich, wenn das Bundesprogramm keinen Eigenanteil durch die Kommunen vorsieht. Es werden maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Bund und Land gefördert. Der Landesanteil reduziert sich entsprechend, wenn der Bund seinen Zuschuss erhöht. VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

4.2 Zuwendungsfähig sind alle Positionen nach dem KfW-Merkblatt zum Programm 432 „Energetische Stadtsanierung“ in der jeweils geltenden Fassung des Bundesprogramms.

5. Antragstellung und Bewilligung

5.1 Bewilligungsbehörde

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als Bewilligungsbehörde zu richten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Kaiserleistraße 29–35
63067 Offenbach am Main
Tel.: 069-9132-03
www.wibank.de

5.2 Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind schriftlich oder (sofern vorhanden) elektronisch über das dafür vorgesehene Portal an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Antragstellung erfolgt auf der Basis eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides der nach dem Bundesprogramm zuständigen Bewilligungsbehörde, derzeit der KfW. Eine Kopie des Bescheides ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Zuwendungsbescheid nach dem Bundesprogramm wirksam geworden ist.

Die Anforderung und Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen des Bundesprogramms. Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung sind die durch die Bewilligungsbehörde des Bundes, derzeit die KfW, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die dort vorgelegten Belege brauchen beim Land nicht erneut vorgelegt werden.

6. Sonstige Verfahrensbestimmungen

Bei der Erstellung integrierter Quartierskonzepte kann die Bewilligungsbehörde die Veröffentlichung der Konzepte durch eine von ihr benannten Stelle, zum Beispiel auf der Homepage der Landes-EnergieAgentur (LEA), vornehmen.

Die Kommune ist verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der Treibhausgas-Einsparung mitzuwirken und Daten an das für Energie zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte auf Anfrage zu liefern. Die Kommune erklärt ihr oder sein Einverständnis, dem für Energie zuständigen Ministerium oder dessen Beauftragten anlassbezogen eine Beteiligung an der Entwicklung der Maßnahme zu gewähren.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil I Nr. 1 gewährte Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sofern von der Kom-

¹ Hessisches Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

mune eine Weiterleitung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO der Zuschüsse vorgenommen wird, ist das Beihilferecht zu beachten. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den Kommunen. Diese müssen in diesen Konstellationen gewährleisten, dass die Zuschussmittel entweder beihilfenfrei weitergegeben oder beihilfenkonform über ein bestehendes Beihilferegime (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der De-minimis-Verordnung) abgebildet werden. Im Fall einer beihilfekonformen Ausgestaltung sind die in der jeweils zugrundeliegenden Verordnung vorgegebenen Verpflichtungen, wie zum Beispiel Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten vollständig von den Kommunen als beihilfegewährende Stelle einzuhalten. Hiernach sind bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen durch die Kommunen eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen und eine Eintragung in das De-minimis-Register „eAIR“ sicherzustellen, beziehungsweise im Fall der Gewährung von Beihilfen unter der AGVO eine Kumulierungserklärung der Dritten einzuholen.

Teil II. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil I besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) findet keine Anwendung.

Die Rücknahme oder der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Kommune zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu erklären.

3. Bei einer Weiterleitung von Zuschüssen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO hat die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrages

zwischen Antragsteller und Weiterleitungsempfänger zu erfolgen. In diesem Fall sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen (ANBest-P) maßgeblich; die Vorgaben des KfW-Merkblatts gelten entsprechend.

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.

5. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO durch die KfW. Nr. 6 der ANBest-GK findet keine Anwendung.

Die Kommune stellt sicher, dass die Originale der bei der KfW eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil II Nr. 6 eingesehen werden können.

6. Die Kommune hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Kommune hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 Abs. 1 und 2 LHO) bleiben hiervon unberührt.

7. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Teil III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 9. Oktober 2019 (StAnz. S. 1046) in der Fassung vom 1. November 2023 (StAnz. S. 1464) hinsichtlich Teil II Nr. 6, die jedoch weiterhin für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen anwendbar bleibt.

Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2031.

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Wiesbaden, den 22. September 2026

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
I-078-a-06-00001
– Gült.-Verz. 894 –

StAnz. 42/2026 S. 999

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

802 DARMSTADT

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“

Vom 21. September 2026

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 und 44 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz S. 1123) zuletzt geändert

durch Verordnung vom 30. Oktober 2015 (StAnz. S. 1213) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt,

und dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.